

Bewirtschaftungs- und Nutzungsreglement der Ortsgemeinde Vättis

Der Ortsverwaltungsrat der Ortsgemeinde Vättis erlässt gestützt auf Art. 13 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹ sowie Art. 27 der Gemeindeordnung vom 30. März 2012 folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Gesetzliche Vorschriften

Art. 1

Die Verwaltung des Vermögens der Ortsgemeinde wird auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen gemäss Gemeindegesetz vom 21. April 2009 und der Gemeindeordnung vom 30. März 2012 geregelt.

Kompetenzen und Verantwortung des Ortsverwaltungsrates

Art. 2

Der Ortsverwaltungsrat ist im Rahmen der Zuständigkeit gemäss Gesetz und Gemeindeordnung verpflichtet, das Gemeindevermögen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu bewirtschaften. Die Aufgaben werden in folgende Bewirtschaftungsgebiete unterteilt:

- a) Wald
- b) Landwirtschaftliche Nutzflächen
- c) Alpen
- d) Strassen
- e) Liegenschaften im Finanzvermögen
- f) Liegenschaften im Verwaltungsvermögen
- g) Wertschriften

Über die im Eigentum der Ortsgemeinde befindlichen Vermögen werden entsprechende Verzeichnisse geführt. Die Bürgerschaft hat Einsichtsrecht.

Leistungen der Ortsgemeinde

Art. 3

Die aus den Gemeindegütern erwirtschafteten Erträge werden vorrangig für die Finanzierung der gemeinnützigen, kulturellen und ökologischen Leistungen und zur Erhaltung des Vermögens der Ortsgemeinde verwendet.

II. Wald

Aufgabe

Art. 4

Die Ortsgemeinde verwaltet und bewirtschaftet in Zusammenarbeit mit den Forstorganen die gemeindeeigenen Waldflächen. Der Ortsverwaltungsrat ist ermächtigt Forstarbeiten zu vergeben.

¹ sGS 151.2

Bewirtschaftung	<p>Art. 5 Die Hauptziele der Waldbewirtschaftung sind die Sicherung einer nachhaltigen, profitablen Holzproduktion und die Erhaltung und Förderung der weiteren Waldfunktionen.</p> <p>Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.</p>
Erwerb	<p>Art. 6 Zum Kauf angebotener Wald soll im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Gesichtspunkten erworben werden.</p>

III. Landwirtschaftliche Nutzflächen

Nutzung	<p>Art. 7 Der Ortsverwaltungsrat verpachtet die landwirtschaftlichen Grundstücke.</p> <p>Als Grundlage für die Bewirtschaftung gilt das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht².</p>
Nutzungsänderung	<p>Art. 8 Eine Nutzungsänderung ist nur mit dem Einverständnis des Ortsverwaltungsrates möglich.</p>
Sorgfaltspflicht	<p>Art. 9 Der Boden ist sorgfältig zu bewirtschaften und von Unkraut frei zu halten.</p>

IV. Alpen

Zweck	<p>Art. 10 Die Ortsgemeinde setzt sich für einen langfristigen Erhalt der Alpweiden, Allmenden und den dazu benötigten Bauten ein.</p>
Bewirtschaftung	<p>Art. 11 Die Ortsgemeinde kann die Alpen selber bewirtschaften oder diese verpachten.</p>

V. Strassen und Wege

Strassen und Wege	<p>Art. 12 Der Ortsverwaltungsrat bestimmt über Bau und Unterhalt der Strassen und Wege, welche der Bewirtschaftung der Gemeindegüter dienen.</p>
-------------------	--

² SR 221.213.2, abgekürzt LPG.

VI. Liegenschaften des Finanzvermögens

Bestand	Art. 13 Die Ortsgemeinde hält gemäss Liegenschaftsverzeichnis nicht-landwirtschaftliche Liegenschaften und Grundstücke des Finanzvermögens in ihrem Bestand.
Bestandespflege	Art. 14 Die Kompetenzen zu Käufen und Verkäufen richten sich nach der Gemeindeordnung der Ortsgemeinde. Bauland soll vorzugsweise im Baurecht abgegeben werden.
Bewirtschaftung	Art. 15 Die Bewirtschaftung der Liegenschaften erfolgt nach marktüblichen Grundsätzen. Für alle Mietverhältnisse sind schriftliche Verträge abzuschliessen.
Unterhalt	Art. 16 Der Unterhalt der Objekte hat im Sinn einer langfristigen Werterhaltung zu erfolgen. Unterhaltsarbeiten und Investitionen an Liegenschaften sind nach marktüblichen Verfahren zu vergeben.

VII. Liegenschaften des Verwaltungsvermögens

Bestand	Art. 17 Die Ortsgemeinde hält Liegenschaften und Grundstücke im Verwaltungsvermögen in ihrem Bestand.
Kompetenzen	Art. 18 Liegenschaften des Verwaltungsvermögens können nur mit Beschluss der Bürgerversammlung ins Finanzvermögen überführt und veräussert werden.
Bewertung	Art. 19 Die ordentlichen Abschreibungen der Liegenschaften des Verwaltungsvermögens richten sich nach dem Gemeindegesetz und den Beschlüssen des Ortsverwaltungsrates.
Unterhalt	Art. 20 Der Unterhalt der Objekte hat im Sinn einer langfristigen Wert-erhaltung zu erfolgen.

VIII. Wertschriften

Bestand	Art. 21 Die Ortsgemeinde hält Wertschriften (Aktien und andere Wertschriften) in ihrem Bestand.
---------	---

Kompetenzen	Art. 22 Käufe und Verkäufe von Wertschriften liegen in der Kompetenz des Ortsverwaltungsrates gemäss Gemeindeordnung. Der Bestand soll wertmässig (Verkehrswert) erhalten bleiben. Er darf aber zur Deckung von Aufwandüberschüssen der Laufenden Rechnung und zur Finanzierung von Investitionen jeglicher Art (Wald, Liegenschaften) herangezogen werden.
Bestandespflege	Art. 23 Die Anlage der Wertschriften soll nach den Kriterien Sicherheit, Risikoausgleich und nachhaltiger Ertrag erfolgen.
Aufbewahrung	Art. 24 Die Wertschriften werden in einem offenen Depot einer Schweizer Bank aufbewahrt.

IX. Ausbildungsbeiträge und Stipendien

Zweck	Art. 25 Die Ortsgemeinde entrichtet wiederkehrende Geldleistungen für die Ausbildung.
Berechtigung	Art. 26 Bezugsberechtigt sind Einwohner von Vättis welche als: - Lernende im Sinne des eidgenössischen Berufsbildungsgesetzes ³ eine Lehre absolvieren. - Studentinnen und Studenten eine Mittel- oder Hochschule absolvieren. - Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Haus-, Land- und Forstwirtschaftsschule in Ausbildung sind. Es werden maximal vier Lehr- oder Studienjahre unterstützt.
Gesuche	Art. 27 Gesuche müssen schriftlich an den Ortsverwaltungsrat eingereicht werden. Dem Gesuch sind Lehrvertrag, Schülerausweis, Studienausweis oder ähnliche Dokumente über den Ausbildungslehrgang in Kopie beizulegen.
Entscheidung	Art. 28 Der Ortsverwaltungsrat prüft die Voraussetzungen zur Erteilung von Beiträgen. Er entscheidet über weitere Bedingungen und die Höhe der auszurichtenden Beiträge.
Beiträge	Art. 29 Die Beiträge können jährlich, müssen aber spätestens vor Abschluss der Lehr- bzw. Studienzeit geltend gemacht werden. Es werden keine Vorauszahlungen geleistet.

³ SR 412.10

X. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 30**
Dieses Reglement ersetzt allfällige frühere Reglemente und Richtlinien der Ortsgemeinde.

Inkrafttreten **Art. 31**
Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.
Der Ortsverwaltungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Vom Ortsverwaltungsrat der Ortsgemeinde Vättis erlassen am XX. Mai 2013

Öffentliche Auflage vom XX. Juni 2013 bis XX. Juli 2013

Vom Ortsverwaltungsrat der Ortsgemeinde Vättis in Kraft gesetzt per XX. August 2013

ORTSGEMEINDE Vättis

Der Präsident

Der Ratsschreiber

Erwin Gort

Konstantin Bantli